

Finanzielle Förderungsmöglichkeiten bei Behinderung

Zusammenstellung konventioneller Leistungsträger (Bayern)

○1. Förderung (öffentliches Baudarlehen) von Eigenheimen

- Ziel:** + Ausgleich schaffen für benachteiligten Personenkreis
- Leistungen:** + Zinsloses Darlehen auf 15 Jahre
Behinderte Personen erhalten ein ca. 10 % höheres Darlehen
Einkommensgrenzen §§ 20 bis 24 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
Nach dem 4. Jahr, jährlich 1 % Regeltilgung (Sondertilgung) möglich
Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag 2 %
- Voraussetzungen:** + Antrag vor Baubeginn beim zuständigen Landratsamt/Bewilligungsstelle
Einkommensgrenzen §§ 20 bis 24 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
Eigenleistung (10 – 25 % der Baukosten)
Einhaltung der Wohnflächen

Quelle: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) siehe auch: Merkblatt über die Förderung von Eigenwohnungen in Bayern www.wohnen.bayern.de unter Wohnungsbauförderung

○2. Anpassung von Wohnraum für Behinderte

- Ziel:** Anpassung von eigengenutztem Wohnraum
- Leistungen:** Beihilfedarlehen bis 5.000,- € = faktisch ein Zuschuss, zins- und tilgungsfrei
- Voraussetzungen:** Antrag beim zuständigen Landratsamt/Stadtverwaltung
Einkommensgrenzen s.o.
Behinderung (mindestens GdB 50)

Quelle: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

○3. Programm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

Ziel:	Neubau, Erst- und Zweiterwerb
Leistungen:	Darlehenshöhe bis zu 30 % der Gesamtkosten; max. 10.000,- € um 1 % verbilligter Zinssatz zum aktuellen Zinsniveau, Tilgung 1 %
Voraussetzungen:	Einhaltung der Einkommensgrenze nach § 25 des II Wo BauG + 60 % Antrag vor Baubeginn beim Landratsamt und Bewilligungsstellen Eigentümer

Quelle: www.labo-bayern.de

○4. Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Ziel:	Erst- und Zweiterwerb
Leistungen:	Darlehenshöhe bis zu 30 % der Gesamtkosten; max. 100.000,- €
Voraussetzungen:	Siehe Voraussetzungen unter Punkt 3

Quelle: www.kfw.de

○5. Krankenkassen

Ziel:	Zur Erleichterung und Linderung der Beschwerden
Leistungen:	Hilfsmittel nach Hilfsmittelverordnung: z.B. Halte- und Wand- stützgriffe, Duschsitz, etc.
Voraussetzungen:	Verordnung durch den Arzt

○6. Pflegekassen

- Ziel:** Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen
Wiederherstellung der möglichst selbständigen Lebensführung
- Leistungen:** Zuschuß bis zu 2.500,- € pro Maßnahme (Beamte erhalten bis zu 1.250,- €, 1.250,- € gewährt die Beihilfestelle)
- Voraussetzungen:** Antrag, Pflegestufe 1 – 3 erforderlich

Quelle: Leistungen der Pflegeversicherung 11 SGB XI §§ 40 (4)

○7. Integrationsamt, angesiedelt bei den einzelnen Regierungen (für Selbstständige und Beamte)

○8. Rentenversicherungsträger (für Angestellte)

- Ziel:** + Erhalt der Selbständigkeit und der Arbeitskraft
- Leistungen:** + Bei Eigenheimen: Darlehen bis zu 30.000,- €
Bei Anpassung: Zuschuss/Darlehen bis zu 100 % der Kosten
Bei Umzug: Zuschuss bis zu 100 % der Transportkosten
- Voraussetzungen:** + Antrag vor Kauf/Bestellung
Einkommengrenzen s.o.
Hilfe auf Grund der Behinderung
Kosten können nicht aus eigenen Einkommen und Vermögen bestritten werden

Servicestellen, u.a. angesiedelt bei den Krankenkassen, unterstützen Sie hier in Ihrem weiteren Vorgehen. Quelle: § 102 IX. SGB, Absatz 3, Satz 1, Nummer 1, Buchstabe d.

○9. Stiftungen

- Ziel:** + Je nach Stiftungszweck: Anpassung von Wohnraum
Selbständige Lebensführung
individuelle Förderung
- Leistungen:** + Geldspenden/Beihilfen
- Voraussetzungen:** + Antrag bei der jeweiligen Stiftung
Stiftungsspezifische Auflagen

Quelle: Staatlich beaufsichtigte rechtskräftige öffentliche Stiftungen in Bayern gemäß Art. 36 und 46 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes. Informationen unter www.statistik.bayern.de oder gleich www.stiftungen.bayern.de hier erhalten Sie schneller und umfangreicher Auskunft und können nach individuellen Kriterien suchen.

Das Verzeichnis der rechtskräftigen öffentlichen Stiftungen in Bayern ist erhältlich beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Straße 8, 80331 München, Tel. 089/21 19 – 0

○10. Sozialamt

- Ziel:** + Wiederherstellung der Selbständigkeit
- Leistungen:** + Zuschuss im erforderlichen Umfang
- Voraussetzungen:** + Bedürftigkeit, soziale Dringlichkeit, Antrag beim Sozialamt

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gebührenfreie Auskünfte: Wann und in welcher Höhe ein Kostenträger eintreten kann, erteilen Ihnen gerne die Sozialberater und freien Mitarbeiter der Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer.

Gebührenfreie Auskunft: Tel.: 089/3 61 71 90
oder

**Fachberater für „Barrierefreies Bauen“ in Unterfranken
Andreas Unser Dipl.-Ing. Architekt S.R.L.
Am oberen Marienbach 4
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/2 58 45**